

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz (SGS 486.1) in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»

2025/591

vom 16. Dezember 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 9. Mai 2019 reichte Béatrice von Sury d'Aspremont das Postulat [2019/343](#) «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» ein, welches vom Landrat am 31. Oktober 2019 überwiesen wurde. Ebenfalls am 9. Mai 2019 reichte Jan Kirchmayr die Motion [2019/341](#) «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden» ein, welche vom Landrat am 31. Oktober 2019 als Postulat überwiesen wurde. Beide Postulate fordern den Regierungsrat auf zu prüfen, ob und wie den Gemeinden die Kompetenz zum Erlass von Flugverböten für Drohnen auf Gemeindegebiet erteilt werden kann. Hintergrund der beiden Postulate waren [Medienberichte](#). Darin äusserte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), dass die teilweise bestehenden Drohnenflugverbote der Baselbieter Gemeinden keine gesetzliche Grundlage haben. Dies, da die Gesetzgebungskompetenz im Bereich Luftfahrt dem Bund zukomme und lediglich vorgesehen sei, dass die Kantone zusätzliche Flugverbote erlassen dürfen. Für den Erlass von Verböten durch die Gemeinden brauche es aber, so die Ansicht des BAZL, eine explizite Delegationsnorm im kantonalen Recht, welche bislang fehlt.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) war seinerzeit der Auffassung, dass keine explizite Delegationsnorm für den Erlass von Drohnenflugverböten auf Gemeindeebene notwendig ist, da die Gemeinden bereits für die Wahrung von Ruhe und Ordnung zuständig sind und zudem der Drohnengebrauch oft eine Frage von lokaler Bedeutung sei, dessen Regelung in die Gemeindeautonomie fällt. Gleichzeitig hat der RDRL aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass, aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Sachverhalts, dieser früher oder später explizit geregelt werden müsse.

Auf Bundesebene wurde nach dem Einreichen der beiden politischen Vorstösse bekannt, dass die EU-Regulierung im Bereich der unbemannten Luftfahrt übernommen wird und gleichzeitig die schweizerischen Rechtsgrundlagen entsprechend revidiert werden. In der Folge wurde die Behandlung der Vorstösse sistiert und die überarbeitete Bundesregelung abgewartet. Die neuen Regelungen traten am 1. Januar 2023 in Kraft und haben die Anforderungen an den Drohnenflug und die Drohnenpiloten verschärft, aber keine Änderung bezüglich der Kompetenzverteilung für den Erlass von Drohnenflugverböten gebracht. Art. 51 Abs. 3 des [Bundesgesetzes über die Luftfahrt](#) (LFG, SR 748.0) in Verbindung mit Art. 34 [der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien](#) (VLK, SR 748.941) enthalten weiterhin die Bestimmung, dass Kantone weitere Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen können. Zusätzlich hat sich die Thematik verschärft, da das BAZL nun

eine Übersichtskarte mit den schweizweit bestehenden Drohnenflugverboten publiziert, welche als Orientierung für alle Drohnenpiloten dient. Auf dieser Karte sind die Flugverbote der Baselbieter Gemeinden nicht publiziert (aber auf der kantonalen Geoview-Plattform), da das BAZL nach wie vor die Haltung vertritt, dass diese Flugverbote nicht auf einer expliziten kantonalen Delegationsnorm beruhen und daher die Publikation ablehnt.

Vor diesem Hintergrund wird eine Regelung der kantonalen Kompetenzen zum Erlass von Drohnenflugverboten resp. weiteren Vorschriften als notwendig erachtet und mittels dieser Landratsvorlage eingeführt. Dabei wird diese Kompetenz mittels Änderung [des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz \(SGS 486.1\)](#) im Grundsatz dem Kanton zugewiesen. Gemeinden können zusätzlich aber eigene Vorschriften resp. Verbote zum Einsatz von Drohnen erlassen, wenn diese der Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde dienen und sich auf ein begrenztes, besonders schützenswertes Areal oder Gebiet der Gemeinde beziehen.

Die Eckpunkte der vorliegenden Landratsvorlage wurden in einer Arbeitsgruppe besprochen, in welcher nebst diversen Vertretungen des Kantons (RDRL, Polizei, Ebenrain, Amt für Wald, Amt für Geoinformation, Fachbereich Gemeinden, SID GS) auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vertreten war.

1.2. Ziel der Vorlage

Die Vorlage hat zum Ziel, Art. 51 Abs. 3 LFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 VLK auszuführen und damit festzulegen, welche Staatsebene im Kanton Basel-Landschaft mit welchem Schutzzweck für den Erlass von Drohnenflugverboten zuständig ist.

1.3. Allgemeine Erläuterungen

1.3.1. Geltende Rechtslage

Bund

Am 25. November 2022 hat der Bund die Übernahme der EU-Drohnenreglementierung und die Totalrevision der VLK beschlossen. Die Bestimmungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Im Bereich der Drohnenregulierung hat sich dadurch einiges geändert. Die wesentlichsten Punkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Es wird zwischen den drei Kategorien «offen» (Gewicht Fluggerät weniger als 25 kg, nur Sichtflug, max. 120 m über Boden), «speziell» (Fluggeräte / Flüge ausserhalb der offenen Kategorie, bspw. Flug ohne direkten Sichtkontakt) und «zulassungspflichtig» (Air-Taxi, Frachttransport o.ä.) unterschieden. Fernpiloten der offenen Kategorie müssen eine Ausbildung mit einer Prüfung absolvieren (wenn Gewicht Fluggerät grösser als 250 g). Die spezielle Kategorie erfordert eine Bewilligung des BAZL, die zulassungspflichtige Kategorie eine Zulassung der Drohne.
- Registrierungspflichtig beim BAZL sind auch Pilotinnen und Piloten von Drohnen unter 250 g, sofern diese mit einer Kamera ausgerüstet sind oder Personendaten bearbeiten können.
- Je nach Gewichtsklasse gibt das BAZL Abstandsregeln zu «unbeteiligten Personen» oder zu Wohn-/Gewerbe-/Industrie- und Erholungsgebieten vor.
- Zusätzlich (CH-Vorschrift) ist es für Drohnen über 250 g untersagt mit weniger als 5 km Abstand von einem Flugplatz zu fliegen und in einer aktiven CTR (controlled traffic region – Flughafenregion) höher als 120 m zu fliegen.
- Mindestalter von 12 Jahren für Drohnenpiloten (16 Jahre in der EU).
- Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten.
- Drohnen über 250 g brauchen eine Versicherung mit mind. 1 Million Franken Deckungssumme.
- Das BAZL publiziert die nationalen und kantonalen Gebietseinschränkungen auf einer Karte (map.geo.admin.ch). Diese dient den Drohnenpiloten als Orientierungshilfe. Das BAZL nimmt

hingegen nur Gebietseinschränkungen auf, für deren Erlass es die Rechtsgrundlagen als genügend erachtet. Folglich sind bestehende Flugverbote von Baselbieter Gemeinden, wie erwähnt, nicht aufgeführt. Das BAZL hat in einem Schriftverkehr im Frühling 2023 bestätigt, dass es weiterhin eine Delegationsnorm für notwendig erachtet, damit die Gemeinden Drohnenflugverbote erlassen dürfen.

Weiterhin im Bundesrecht enthalten ist die kantonale Möglichkeit zum Erlass von Einschränkungen in Art. 34 Abs. 1 VLK (früher Art. 19) unter dem Titel «Kantonale Vorschriften»:

Die Kantone können für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg nach Artikel 51 Absatz 3 LFG Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen.

Ebenfalls unverändert bestehen die übergeordneten Rechtsgrundlagen von Art. 34 VLK, wobei der Zusammenhang mit der bezüglich der Gewichtsklasse abweichenden Bestimmung in der [Verordnung über die Luftfahrt](#) (Luftfahrtverordnung, LFV, SR 748.01) nicht ganz klar ist.

Art. 2a Abs. 2 LFV: Die Kantone sind ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Art. 51 Abs. 3 LFG: Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Kanton Basel-Landschaft

Kantonebene

- Das [Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz](#) (SGS 790) bezweckt den Schutz des Landschaftsbildes und der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ohne Bestimmungen zu unbemannten Fluggeräten zu enthalten.
- [Das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd](#) (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG, SGS 520) bezweckt den Schutz der Säugetiere und Vögel und deren Lebensräume sowie eine nachhaltige jagdliche Nutzung. Die darauf gestützte Verordnung ([WJV, SGS 520.11](#)) verbietet in § 3 Abs. 1 Bst. d das Überfliegen von Wildruhegebieten mit Drohnen oder sonstigen ferngesteuerten Fluggeräten.
- Verordnungen über die Naturschutzgebiete: Für jedes einzelne Naturschutzgebiet existiert eine Verordnung in der Gesetzessammlung. Mit RRB Nr. 2024-1187 vom 27. August 2024 wurde für alle bestehenden Naturschutzgebiete bzw. in den Verordnungen dazu ein Drohnenflugverbot aufgenommen.
- Das Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz (SGS 486.1) behandelt die Thematik der unbemannten Luftfahrzeuge bislang nicht.

Gemeindeebene

Auf kommunaler Ebene gibt es einige Gemeinden, die den Einsatz von Drohnen in ihren Reglementen – teils sehr restriktiv - regeln:

Beispiel: Gemeinde Aesch in [§ 24 des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung](#):

«Lärmverursachende Modellautomobile, Fluggeräte und dergleichen dürfen im oder über dem Siedlungsgebiet nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist ausserhalb des Siedlungsgebietes wie folgt geregelt: Montag – Samstag ist der Betrieb von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr untersagt und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Es dürfen keine Gebäude sowie Spiel- und Sportplätze überflogen werden.»

Beispiel: Gemeinde Oberwil in [§ 21 des Polizeireglements](#)

§ 21 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

1 Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

2 Sämtliche Fluggeräte gemäss Absatz 1 dürfen im Siedlungsgebiet jedoch nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden, wobei der Betrieb nur bei Tageslicht und frühestens werktags ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ab 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet ist.

3 Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen bewilligen.

4 Unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

Beispiel: Gemeinde Liestal in [§ 16 des Polizeireglements](#)

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

1 Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien.

2 Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 30 Abs. 2 analog. Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Andere Kantone

Ein kurzer, keineswegs vollständiger Vergleich zeigt, dass in den Kantonen sehr unterschiedliche Regelungen zur Handhabung von Drohnen bestehen. Bezüglich Kompetenzen werden diese teilweise dem Kanton, teilweise den Gemeinden zugeordnet (und in einem Fall dem Kanton mit Antragsrecht der Gemeinden). Es existieren Verbote in Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und dem Flug über Wasser.

Kanton Bern

Der Kanton Bern kennt eine Bestimmung in der [kantonalen Luftfahrtverordnung](#) (Art. 6), wonach die Gemeinden ermächtigt werden, eigene Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen zu erlassen.

Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg hat eine eigene Verordnung über unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30kg erlassen (Lfv, [SGF 786.12](#)). Diese legt permanente und temporäre Flugverbotszonen fest und enthält ein Antragsrecht der Gemeinden zur Schaffung von Flugverbotszonen (lediglich aus Gründen der Sicherheit). Unbemannte Luftfahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste und von weiteren Institutionen (insbes. div. kantonale Ämter) sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat eine Bestimmung im [Polizeigesetz](#) (§ 36^{novies}) aufgenommen, wonach der Polizeikommandant den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge anordnen kann. Zudem besteht während Einsätzen der Rettungsorganisationen ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge und ein Polizeioffizier kann während einer Gefährdungslage auch ein Solches erlassen (§ 39^{ter}).

Kanton Appenzell Innerrhoden

Verbot des Einsatzes von unbemannten Fluggeräten in einem ausgewiesenen Gebiet (Alpstein) gemäss [Verordnung zum Jagdgesetz](#) (§ 37, § 46, Anhang).

Kanton Aargau

Der Kanton Aargau verbietet in der [Verordnung über die Schifffahrt](#) (§ 13) die Verwendung von Drohnen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen über dem Wasser.

Kantone Wallis / Sankt Gallen

Die Kantone Wallis und Sankt Gallen verbieten die Verwendung von Drohnen für die Jagd.

1.3.2. Regelungsbedarf

Wie einleitend erwähnt besteht Anlass, Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 VLK auf kantonaler Ebene auszuführen. Der Artikel sieht eine kantonale Kompetenz zum Erlassen von «Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde» vor. Gemäss der Auffassung des BAZL können die Kantone diese Kompetenz (explizit) ganz oder teilweise den Gemeinden delegieren, was aktuell nicht der Fall ist und dazu führt, dass der Bund die kommunalen Drohnenflugverbote nicht akzeptiert. Folglich ist zu regeln, welches Gemeinwesen für welchen Zweck zusätzliche Vorschriften (insbes. Drohnenflugverbote) zur Luftfahrtgesetzgebung des Bundes erlassen kann.

1.3.3. Weiterer, nicht umgesetzter Revisionsbedarf

Das Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz stammt ursprünglich aus den 50er-Jahren und weist Bedarf für eine Totalrevision auf. So bezieht sich das Dekret in vielen Stellen auf veraltete Grundlagen des Bundesrechts, die in der Zwischenzeit mehrfach revidiert oder gar ersetzt wurden. Dieser Revisionsbedarf muss allerdings in einem umfassenden Projekt unter Einbezug der mit der Luftfahrt betrauten Fachpersonen und zuständigen Stellen angegangen werden und würde die Kapazitäten und den Umfang der Bearbeitung der beiden Postulate sprengen. Entsprechend beschränkt sich die vorliegende Vorlage auf eine Teilrevision zur Erfüllung der Postulate.

1.4. Regelungsinhalt

1.4.1. Allgemeine Erläuterungen

Grundsätzlich hat sich die Lage rund um den Drohnenflug seit der Einreichung der Vorstösse eher entspannt. Der Gebrauch von Drohnen ist nicht zum weitverbreiteten Phänomen geworden, sondern erfolgt im Allgemeinen eher gezielt und zunehmend auch im professionellen Bereich (bspw. Luftaufnahmen für Immobilienverkauf, Dachreparaturen, Kartographieren, Schutz und Rettung). Nicht zuletzt dazu beigetragen haben dürfte auch die eingangs erwähnte Übernahme der EU-Regulierung resp. die Anpassung des Bundesrechts, welche den Drohnenpiloten strengere Pflichten hinsichtlich Registrierung, Ausbildung und einzuhaltender Abstände auferlegt.

Dennoch ist wie vorstehend aufgezeigt, eine kantonale Regelung angezeigt, um die Kompetenz betreffend Erlass von allfälligen Drohnenflugverboten und weiteren Vorschriften abschliessend festzuhalten und so bestehende Auslegungsdifferenzen mit dem BAZL zu bereinigen.

Eine kantonale resp. kommunale Kompetenz zum Erlass von Drohnenflugverboten und weitergehenden Vorschriften besteht aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben allerdings nur dann, wenn die Regulierung der «Verminderung der Umweltbelastung» und / oder der «Verminderung der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde» dient. Bundesrechtlich lassen sich keine spezifischen weiteren Erläuterungen zu diesen Begrifflichkeiten finden, aus der Rechtsordnung kann allerdings Folgendes dazu ausgeführt werden:

Verminderung der Umweltbelastung

Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Diese Vorschriften finden sich zum einen im [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz](#) (NHG, SR

451), welches insbesondere den Schutz der Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt bezweckt. Zum anderen im Bundesgesetz über den Umweltschutz ([Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01](#)), welches eine Legaldefinition der genannten Einwirkungen enthält. Gemäss Art. 7 Abs. 1 USG sind «Einwirkungen [...] Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.» Bezogen auf die Thematik des Drohnenflugs und in analoger Anwendung dieser Definition dürften unter «Verminderung der Umweltbelastung» insbesondere Regulierungen mit dem Zweck fallen, die Lärmbelastung, die von Drohnen ausgeht, zu verringern, sei es zum Schutz der Bevölkerung oder zum Schutz der Natur resp. der Tierwelt.

Im Bereich Lärmschutz ist aktuell im Kanton von einer geteilten Zuständigkeit auszugehen. Der Vollzug des USG ist beim Amt für Raumplanung angesiedelt, wobei Drohnen (gemäss Einschätzung des Bundesamts für Umwelt) als den Anlagen gleichgestellte Geräte oder Maschinen gemäss Art. 7 Abs. 7 USG einzuordnen sind.¹ Weiter ist das Amt für Wald und Wild beider Basel mit dem Schutz von Wald und Wild sowie das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung mit dem Schutz von Natur und Landschaft befasst. Gleichzeitig sind die Gemeinden für die Gewährung von «Ruhe und Ordnung» zuständig. Die Gemeinden regeln in ihren Polizeireglementen entsprechend die Nachtruhezeiten sowie weitere Zeiten, in welchen besonders lärmige Aktivitäten untersagt sind.

Verminderung der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde

Eine Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde dürfte sich in Zusammenhang mit dem Drohnenflug insbesondere mit Drohnenabstürzen ergeben. Entsprechende Regelungen dürften daher auf grössere Personenansammlungen im Rahmen von Veranstaltungen oder in Lokalitäten mit regelmässig grossem Personenauflauf (Stadien, touristische Destinationen etc.) gerichtet werden. Die Bewilligung von Veranstaltungen obliegt in den allermeisten Fällen den Gemeinden (Benutzung öffentlicher Grund, Bewilligung gastronomische Nutzung), wobei auch der Kanton bei Veranstaltungen mit zu erwartenden erheblichen Sicherheitsproblemen Auflagen vorsehen oder Verbote aussprechen kann (§ 52b Polizeigesetz, SGS 700). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Flug über Menschenansammlungen unter der neuen Rechtslage des Bundes ohnehin verboten ist – allerdings ist gemäss BAZL eine Menschenansammlung lediglich definiert als Situation, in der sich die Menschen am Boden nicht mehr frei bewegen können (vgl. [FAQ des BAZL](#), Frage E.7).

1.4.2. Gewählte Variante

In beiden Schutzbereichen, die gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt Einschränkungen durch die Kantone resp. Gemeinden zulassen, existieren im Kanton Basel-Landschaft geteilte Zuständigkeiten. So ist im Bereich Sicherheit grundsätzlich der Kanton zuständig, allerdings gewähren die Gemeinden den Schutz der Ruhe und der öffentlichen Ordnung. Und auch im Umweltbereich (bspw. Lärmschutz, Naturschutz) kommen sowohl dem Kanton wie auch den Gemeinden Aufgaben zu. Vor diesem Hintergrund kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, ursprünglich betrachtete Varianten, welche eine Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Kanton nach Schutzzweck zum Inhalt hatten (bspw. Kanton zuständig für Drohneneinschränkungen zur Verminderung der Umweltbelastung, Gemeinden zuständig für Drohneneinschränkungen aus Sicherheitsgründen) nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen sieht die gewählte Variante grundsätzlich die Kompetenz zum Erlass von einschränkenden Bestimmungen i.S. von Art. 51 Abs. 3 LFG resp. Art. 34 Abs. 1 VLK beim Kanton. Den Gemeinden wird aber gleichzeitig die Kompetenz zugestanden, eigene Einschränkungen resp. Verbote zu erlassen, wenn sich diese auf ein begrenztes und besonders schützenswertes

¹ Drohnen allein sind jedoch keine ortsfesten Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 LSV. Lärmgrenzwerte speziell für Drohnen (immissionsseitig) gibt es in der Schweiz nicht. Es gibt jedoch Emissionsgrenzwerte. Die VLK verweist im Art. 22 auf die entsprechende EU Verordnung [2019/945](#), welche ganz am Schluss Lärmgrenzwerte festlegt.

Areal auf Gemeindegebiet beziehen. Damit sollen die Gemeinden insbesondere kommunale Infrastruktur aus Sicherheits- und Umweltgründen unkompliziert schützen können, wie bspw. Badeanstalten oder kommunale Naturschutzgebiete. Zu denken ist weiter auch an Orte mit hohen Menschenansammlungen, welche nicht die vom BAZL vorgegebene Dichte erreichen (bspw. touristische Freiluftattraktionen wie Augusta Raurica).

1.4.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz (SGS 486.1)

§ 5a Abs. 1 (neu)

Abs. 1 legt als grundsätzliche Kompetenzzuweisung die Zuständigkeit beim Kanton fest. Diese Bestimmung ist eigentlich eine Wiederholung, da bereits Art. 51 Abs. 3 LFG resp. Art. 34 Abs. 1 VLK den Kantonen die Möglichkeit zum Erlass eigener Einschränkungen mit den Schutzzwecken «Verminderung der Umweltbelastung» und «Verminderung Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde» einräumen. Immerhin ist mit der expliziten Aufnahme der Bestimmung geklärt, dass grundsätzlich der Kanton diese Kompetenzen ausübt. Zudem wird in Abgrenzung zu den nachfolgenden Kompetenzen der Gemeinden eine gewisse Übersichtlichkeit geschaffen.

§ 5a Abs. 2 (neu)

Absatz 2 regelt nun die Fälle, in denen der Erlass von Gemeindebestimmungen zum Verbot resp. zur Einschränkung von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg zulässig ist. Bst. a wiederholt dabei ebenfalls die beiden Schutzzwecke, für welche das Bundesrecht einschränkende Regelungen zulässt. Wie erwähnt, soll auf eine weitere Einschränkung verzichtet werden und den Gemeinden sowohl der Erlass von zusätzlichen Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung wie auch der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde ermöglicht werden.

Die einzige Einschränkung in der Kompetenz der Gemeinden zum Erlass von Drohnenflugverboten resp. -einschränkungen findet sich sodann in Bst. b. Gemeinderegulierungen sind nur für ein begrenztes Gebiet zulässig und müssen mittels Reglement erlassen werden. Damit sind insbesondere Drohnenflugverbote oder -einschränkungen, die sich ohne Differenzierung auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, unzulässig. Zulässige Verbote resp. Einschränkungen müssen sich damit auf einen eingrenzbaaren Teil des Gemeindegebiets oder auf ein spezifisches Gebiet beziehen. Dabei muss das Gebiet besonders anfällig für Umweltgefährdungen oder die Gefährdung von Personen oder Sachen auf der Erde sein, um dem vorgegebenen Schutzzweck entsprechend Genüge zu tun.

§ 5a Abs. 3 (neu)

In Absatz 3 wird das Amt für Geoinformation (AGI) als zuständige Behörde zur Entgegennahme des Kartenmaterials derjenigen Behörden bezeichnet, welche zusätzliche Vorschriften erlassen haben. Das AGI wird die Daten ins korrekte Format übertragen und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt gemäss der Vorgabe in Art. 34 Abs. 2 VLK weiterliefern. Nach der Publikation in den Übersichtskarten des Bundes wird das AGI das Kartenmaterial auch via «GeoView BL» veröffentlichen. Die veröffentlichten Karten sind für Drohnenpilotinnen und -piloten von grosser Wichtigkeit, um Flugverbotszonen erkennen zu können. Daher kommt einer speditiven Datenlieferung der kantonalen Behörden und Einwohnergemeinden, welche Verbote oder Einschränkungen erlassen, an das Amt für Geoinformation eine hohe Bedeutung zu. Das Kartenmaterial muss zudem im richtigen Dateiformat angeliefert werden, welches vom Amt für Geoinformation festgelegt wird. Aktuell handelt es sich um «.tif»- Dateien.

§ 5a Abs. 4 (neu)

Weiter festzulegen ist eine Zuständigkeit für die Gewährung von Ausnahmen zu erlassenen Drohnenflugverboten oder -einschränkungen. Ausnahmegesuche kommen auch in der gegenwärtigen Situation immer wieder vor und können allenfalls mit dem technologischen Fortschritt weiter zunehmen. Zu denken ist beispielsweise an Vermessungen oder andere Erhebungen von geographischen Daten oder an einen kurzzeitig erfolgenden Einsatz im Rahmen von Bauarbeiten in einer Verbotzone. Da die das Verbot resp. die Einschränkung erlassende Behörde den zu erreichenden Schutzzweck und die Verhältnisse vor Ort am besten kennt, erscheint es am zielführendsten, dass diese Behörde auch die Kompetenz zum Erlass von (generellen oder situativen) Ausnahmebestimmungen besitzt und zudem festlegt, wer für die Behandlung von Ausnahmegesuchen zuständig ist.

§ 5a Abs. 5 (neu)

Absatz 5 legt eine generelle Ausnahme zur Kompetenz zum Erlass von zusätzlichen kommunalen Drohnenflugverboten oder -einschränkungen fest. Die kommunale Kompetenz erstreckt sich nicht auf Drohnenflüge der Notfallorganisationen Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, Zivilschutz, regionale Führungsstäbe und kantonaler Führungsstab sowie der Schweizer Armee im Ernstfall. Dies, da für Einsätze dieser Organisationen im Ernstfall eine hohe Dringlichkeit besteht und keine individuellen Ausnahmegewilligungen eingeholt werden können. Entsprechend ist das Interesse am Schutz des Lebens resp. der Umwelt in Einsatzfällen höher zu gewichten ist, als die Schutzzwecke allfälliger kommunaler Drohnenflugverbote und -einschränkungen, die somit für die genannten Organisationen keine Geltung haben. Zu Übungszwecken müssen aber auch die Notfallorganisationen die kommunalen Verbote einhalten oder entsprechende Ausnahmegewilligungen einholen, da in diesem Fall keine Dringlichkeit gegeben ist.

§ 5a Abs. 6 (neu)

Während der Dauer der Erarbeitung der Vorlage sind beim Kanton vereinzelt Anfragen eingegangen, um Grossveranstaltungen aus Sicherheitsgründen mit einem Drohnenflugverbot zu belegen. Aufgrund einer fehlenden Kompetenzdelegation im kantonalen Recht an eine Dienststelle, hat der Regierungsrat über diese Gesuche jeweils entscheiden müssen. Gleichzeitig mit der vorliegenden Dekretsrevision soll daher die Kompetenz zum Erlass von temporären Einschränkungen / Verboten an die Polizei Basel-Landschaft erfolgen. Dies erfolgt mittels separaten Regierungsratsbeschlusses über die Änderung der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion. Mit dieser Lösung wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall rasch entschieden werden kann. Zudem verfügt die Polizei Basel-Landschaft über das Fachwissen und die notwendigen Informationen bezüglich Bedrohungslage, zu schützender Personen usw., um kompetente Entscheide zu fällen.

In diesem Zusammenhang ist eine gewisse Konkurrenz zur Kompetenz der Gemeinden zu erkennen, die gemäss § 5a Abs. 2 ebenfalls Drohnenverbote aus Sicherheitsgründen erlassen können. Es ist aber davon auszugehen, dass dies in der Praxis nicht zu einem Problem führen wird, da mit dem zeitlichen Element (die Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft bezieht sich auf temporäre Verbote, bspw. an Anlässen) eine Differenzierung zur Kompetenz der Gemeinden gegeben ist. Zudem dürfte die Polizei Basel-Landschaft am besten geeignet sein, die Sicherheitslage im Hinblick auf eine konkrete Veranstaltung zu analysieren.

Um dem unwahrscheinlichen Fall eines Kompetenzkonflikts vorzubeugen, wird der Regierungsrat als Instanz bestimmt, welche über einen solchen Konflikt entscheidet. Dies in Anlehnung an die Bestimmung in § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 140, RVOG BL) über Kompetenzkonflikte innerhalb der Kantonsverwaltung.

1.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Landratsvorlage erfolgt in der Umsetzung politischer Vorstösse aus dem Landrat und weist keinen direkten Bezug zum Regierungsprogramm auf.

1.6. Rechtsgrundlagen

Art. 51 Abs. 3 des [Bundesgesetzes über die Luftfahrt](#) (Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0)

Art. 2a Abs. 2 der [Verordnung über die Luftfahrt](#) (Luftfahrtverordnung, LFV, SR 748.01)

Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 [der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien](#) (VLK, SR 748.941)

1.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Aufgrund der Vorlage entstehen geringe Mehraufwände beim Amt für Geoinformation bezüglich der Datenerfassung von Drohnenflugverboten resp. -einschränkungen der Gemeinden. Ebenfalls zu geringen Mehraufwänden kann es bei denjenigen kantonalen Stellen kommen, die Drohnenflugverbote resp. Ausnahmegewilligungen verantworten. Diese Mehraufwände bestehen allerdings teilweise schon heute und bewegen sich voraussichtlich in einem Rahmen, der mit bestehenden Ressourcen bewältigbar ist.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Die Vorlage erfordert keinen Einsatz finanzieller Mittel, weshalb keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und zu allfälligen finanziellen Risiken gemacht werden können.

1.8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 3. Dezember 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

1.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Gemeinden erhalten mit der Vorlage eine präzisere Rechtsgrundlage, um in eigener Kompetenz Drohnenflugverbote resp. Einschränkungen erlassen zu können. Zudem werden den Anforderungen des BAZL Genüge getan, was ermöglicht, dass die von den Gemeinden erlassenen Verbote auch vom BAZL anerkannt und in der nationalen Übersichtskarte publiziert werden. Dies dürfte zu einer besseren Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der Verbote resp. Einschränkungen führen. Hinsichtlich der bereits bestehenden Drohnenflugverbote in den Gemeindereglementen wird zu überprüfen sein, ob diese noch der Bundesgesetzgebung und der nun mit dieser Vorlage festgelegten kantonalen Kompetenzordnung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssten die bestehenden Regelungen als nicht mehr kompetenzgemäss aufgehoben und allenfalls durch neues Recht (bspw. Ausscheidung von genau definierten Flugverbotsarealen) ersetzt werden.

Die Anforderungen an den Erlass von Drohnenflugverboten resp. -einschränkungen führen allerdings auch zum Nachteil, dass allenfalls nicht jedes bestehende oder zukünftige Drohnenflugverbot der Gemeinden diesen genügt. Dies ist allerdings zum einen mit den bundesrechtlichen Vorgaben begründet, welche nur Verbote, welche den genannten Schutzzwecken dienen, zulassen. Zum anderen sind aber auch die teilweise in den Grundrechtsbereich fallenden Rechte der Drohneigentümer resp. der Drohnen einsetzenden Wirtschaft zu beachten, welche allzu umfassenden und restriktiven Verboten entgegenstehen dürften.

Für die Betreiberinnen und Betreiber von Drohnen führt die Vorlage denn auch primär zu klareren Verhältnissen, da geregelt wird, welches Gemeinwesen unter welchen Voraussetzungen Einschränkungen erlassen darf. Da durch die Einführung einer Kompetenzdelegation an die Gemeinden nun auch die Baselbieter Drohnenflugverbote auf der Übersichtskarte des Bundes publiziert werden dürfen, verbessert sich zudem die Übersichtlichkeit und es wird einfacher, Flüge in verbotsfreien Gebieten zu planen oder gegebenenfalls Ausnahmegewilligungen zu beantragen.

1.10. Vernehmlassungsverfahren

1.10.1. Zusammenfassung

Grundsätzlich wurde die Vorlage in der Vernehmlassung gut aufgenommen. Der grundsätzliche Regelungsbedarf wurde nur vereinzelt bestritten. Die meisten Eingaben betrafen die Auflistung der Drohnenbetreibenden, die von zusätzlichen Drohnenflugverbotszonen des Kantons resp. der Gemeinden ausgenommen werden sollen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Umformulierung von § 5a Abs. 1, 2, 3 und 5 im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit und der Konzentration auf die Regelung von Zuständigkeiten.
- Streichung von § 5a Abs. 5 Bst. b (Ausnahmen vom Geltungsbereich zusätzlicher Drohnenverbote) aufgrund der Gleichbehandlung der Drohnenbetreibenden und der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen flexibel zu erteilen.

Aufgrund interner Überlegungen wurde zudem § 5a Abs. 6 neu aufgenommen, der die Zuständigkeit für Kompetenzkonflikte regelt. Dies vor dem Hintergrund, dass der Polizei Basel-Landschaft mittels einer separaten Änderung der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion die Befugnis zukommt, temporäre Drohnenverbote oder -einschränkungen aus Sicherheitsgründen zu erlassen (vgl. dazu die weiteren Ausführungen zu § 5a Abs. 6 unter Ziff. 1.4.3 vorstehend).

1.10.2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die bereits unter Ziff. 1.1. erwähnte Arbeitsgruppe fand unter Einbezug einer Vertretung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) statt. Entsprechend wurden die Anforderungen an die Anhörung der Gemeinden im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden ([SGS 140.32](#)) grundsätzlich erfüllt. Es erfolgte aufgrund der Betroffenheit der Gemeinden ein zusätzliches Vernehmlassungsverfahren, auch wenn ein solches bezüglich der Änderung von Dekreten nicht zwingend erforderlich ist.

Das Vernehmlassungsverfahren fand von Anfang April 2025 bis Anfang Juni 2025 statt. Es gingen gesamthaft 28 Vernehmlassungsantworten ein:

- Gemeinden: VBLG, Regio Laufenal sowie von 16 einzelnen Gemeinden
- Parteien: SVP, Grüne, Mitte, EVP
- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz
- Bauernverband beider Basel
- Verwaltungsintern: VGD und RDRL

Gemeinden

Der VBLG begrüsst die Vorlage und insbesondere die darin enthaltene Kompetenzdelegation an die Gemeinden, weiterhin im Rahmen der Bundesgesetzgebung und auf begrenzten Gebieten / Arealen eigene Drohnenverbote festlegen zu können. Der Stellungnahme des VBLG schliessen sich explizit 8 Gemeinden (Arisdorf, Arlesheim, Bubendorf, Burg im Leimental, Dittingen, Lausen, Oberdorf, Pfeffingen, Pratteln) an.

Die Stadt Laufen und die Gemeinden Bretzwil und Titterten sind mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden.

Die Gemeinde Allschwil begrüsst die Regelung, erachtet es aber als wichtig, dass Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz auch für Übungen Drohnenflüge durchführen können.

Die Gemeinde Bennwil fordert die Streichung der Bst. a. und b. in § 5a Abs. 2 und erhofft sich damit, dass die Gemeinden ohne jegliche Vorgaben Drohnenverbote erlassen können.

Die Gemeinde Gelterkinden begrüsst die Vorlage ebenfalls, regt aber an, dass insbesondere hinsichtlich der technischen Umsetzung bei der Kartenerstellung und -einreichung Unterstützung durch den Kanton erfolgt und eine Übergangsfrist zur Anpassung von Gemeindereglementen besteht.

Die Gemeinde Biel-Benken schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an, verlangt aber zusätzlich die Streichung des Teilsatzes nach dem Komma in § 5a Abs. 5 Bst. b (Streichung der Kriterien, nach welchen Drohnenflüge für Rehkitzrettung und landwirtschaftliche Arbeiten in Verbotszonen ohne Ausnahmegewilligung stattfinden dürfen).

Der Verein Region Laufental (vertritt 12 Gemeinden aus dem Bezirk Laufental – ohne Duggingen) fordert, dass sich die Kompetenz zum Erlass von Drohnenverboten durch die Gemeinden explizit auf das gesamte Siedlungsgebiet und die Wildruhegebiete erstreckt. Zudem soll die Erfüllung von nur einem der beiden, in § 5a Abs. 2 aufgeführten Kriterien (Ziff. 1 oder Ziff. 2) ausreichen, damit die Gemeinden Drohnenverbote erlassen dürfen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Regierungsrat bedankt sich für das rege Interesse an der Vorlage. Zahlreiche Stellungnahmen heissen die Vorlage grundsätzlich gut. Nachfolgend nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen, zusätzlich eingebrachten Anliegen:

- *Die Behörden und Organisationen der Rettung und Sicherheit (BORS) können Übungsflüge, wie dies die Gemeinde Allschwil angeregt hat, selbstverständlich auch mit der vorgeschlagenen Regelung durchführen. Sie müssen dazu entweder ein Gebiet auswählen, das nicht mit einem Drohnenflugverbot belegt ist, oder eine Ausnahmegewilligung beantragen, wenn die Flüge auf einem Gebiet mit Drohnenflugverbot stattfinden soll. Nach Ansicht des Regierungsrats ist die Beantragung einer Ausnahmegewilligung gerechtfertigt, zum einen, weil zahlreiche Gebiete ohne Drohnenflugverbote zur Verfügung stehen, zum anderen, weil Drohnenflugverbote einem Schutzinteresse entsprechen müssen (Schutz der Umwelt, Sicherheit), dem nicht dringliche Übungsflüge nicht generell vorgehen.*
- *Eine Lockerung der Anforderungen an die Gemeinden, wie von der Gemeinde Bennwil und der Region Laufental gefordert, erachtet der Regierungsrat als nicht möglich. Zum einen sind die beiden zulässigen Schutzzwecke (Schutz der Umwelt, Gewährung der Sicherheit) in der Gesetzgebung des Bundes verankert (vgl. vorstehend Ziff. 1.3 und Ziff. 1.4.1). Zum anderen ist die Regelung der Luftfahrt grundsätzlich eine bundesrechtlich geregelte Thematik. Kantonale oder kommunale Verbote sind ausnahmsweise zulässig und bedürfen einer entsprechenden Rechtfertigung (vgl. auch die Vernehmlassungsantwort des BAZL unten).*

- *Für eine allfällige Anpassung von Gemeindereglementen besteht keine (Übergangs-)Frist, bzw. ist eine solche nötig, wie dies die Gemeinde Gelterkinden verlangt. Grundsätzlich geht der Regierungsrat davon aus, dass die bestehenden Gemeindeverbote durch die Gemeinden auf die Vereinbarkeit mit den neuen Bundesbestimmungen und den kantonalen Vorgaben gelegentlich überprüft werden. Sollte eine Gemeinde zum Schluss kommen, dass Anpassungen notwendig sind, besteht dafür keine Frist.*
- *Die Streichung der Anforderungen an den Erhalt von Ausnahmegewilligungen für die Rehkitzrettung und landwirtschaftliche Arbeiten, wie sie von der Gemeinde Biel-Benken gefordert wird, wird nachfolgend bei der analogen Eingabe des Bauernverbands kommentiert.*

Parteien

Die SVP begrüsst die Vorlage, regt aber zwei Ergänzungen an. Zum einen soll festgehalten werden, dass Drohnenverbote in schützenswerten Gebieten resp. Arealen, die sich über die Gemeindegrenzen erstrecken, unter diesen Gemeinden zu koordinieren seien. Zum anderen sei der Teilsatz nach dem Komma in § 5a Abs. 5 Bst. b. zu streichen (Streichung der Kriterien, nach welchen Drohnenflüge für Rehkitzrettung und landwirtschaftliche Arbeiten in Verbotszonen ohne Ausnahmegewilligung stattfinden dürfen) und die Schweizer Armee als weitere BORS in Bst. a aufzunehmen.

Die EVP stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Die Mitte begrüsst die Vorlage, verlangt aber ebenfalls die Streichung des zweiten Teilsatzes von § 5a Abs. 5 Bst. b. Gleichzeitig sei die Ausnahme von § 5a Abs. 5 auch auf forstwirtschaftliche Arbeiten zu erstrecken.

Die GRÜNEN Baselland begrüssen die Vorlage, regen aber ebenfalls eine Erweiterung der Ausnahme in § 5a Abs. 5 Bst. b für «forstliche Monitoring- und Analyseflüge» an. Weiter seien strenge Vorgaben zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zur Wahrung der Privatsphäre wichtig. Zudem soll das Dekret «klare Einschränkungen und Verbotszonen für Drohnen in Naturschutzgebieten, Ruhezeiten und während sensibler Zeiten wie der Brut- und Setzzeit» vorsehen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Stellungnahmen der SVP, der Mitte und der Grünen hinsichtlich der Anpassung von § 5a Abs. 5 wird nachfolgend bei der Eingabe des Bauernverbandes diskutiert. Die Aufnahme der Schweizer Armee in die Aufzählung der BORS ist erfolgt.

Der Vorschlag der SVP, wonach allfällige Drohnenverbote unter den Gemeinden zu koordinieren sind, sofern sich das betroffene Gebiete über mehrere Gemeindegebiete erstreckt, begrüsst der Regierungsrat in materieller Hinsicht. Tatsächlich ist es denkbar, dass sich Gebiete, die unter die entsprechenden Kriterien fallen, über mehrere Gemeindegebiete erstrecken. In formeller Hinsicht hilft allerdings eine Koordinationspflicht wenig, zumal der Entscheid für ein Drohnenverbot in einem Reglement festgehalten werden und folglich ohnehin in jeder Gemeinde den entsprechenden politischen Prozess durchlaufen muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Koordinationspflicht der Gemeinden nicht den Rahmen eines Dekrets, welches grundsätzlich ausführende Bestimmungen und Fragen der Zuständigkeit enthält, sprengt. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat auf die Aufnahme einer Koordinationspflicht.

Der von den GRÜNEN angeregte strenge Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Privatsphäre im Zusammenhang mit Drohnenflügen wird auf Bundesebene gewährleistet (vgl. insbes. Art. 28 ZGB und die Datenschutzgesetzgebung).

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) begrüsst die Klarstellung der Kompetenz zum Erlass von Gebietseinschränkungen betreffend unbemannte Luftfahrzeuge, sieht es jedoch «äusserst kritisch», dass die Gemeinden ausdrücklich die Kompetenz erhalten sollen, eigene Gebietseinschränkungen auf dem Gemeindegebiet zu erlassen. Begründet wird dies mit der restriktiven neuen EU-Richtlinie, welche die Sicherheit am Boden bereits zur Genüge abdecke und somit keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen mehr bestehe. Weiter wird moniert, dass die Formulierung der Kompetenzdelegation weiter ausgeführt werden müsse, da sie ansonsten weiterhin grossflächige Einschränkungen auf dem Gemeindegebiet ermögliche. Es entsprach darüber hinaus nicht der Absicht des Gesetzgebers, diese Regelungskompetenz weiter an die Gemeinden zu delegieren und in diesem Masse auszuweiten.

Zudem wird in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 des Dekrets auf die laufende Revision der VLK hingewiesen.

Die Wiederholung des Regelungstextes gemäss Art. 51 LFG und Art. 34 VLK birgt das Risiko, dass der Wortlaut des Dekrets bei einer Anpassung der VLK ebenfalls angepasst werden muss. Ein simpler Verweis auf die rechtlichen Grundlagen im LFG und der VLK wäre genügend, was auch für die Wiederholung in Art. 5a Abs. 2 lit. a gilt.

Hinsichtlich der Ausnahmen wird angeführt, dass für Blaulichtorganisationen / Staatsluftfahrt eine entsprechende Verordnung in Arbeit ist und die Ausnahmen im Dekret überflüssig machen würde. Weiter wird die Ausnahme für die Rehkitzrettung als schwer vereinbar mit der Wirtschaftsfreiheit kritisiert, da auch andere Drohnenbetreiber (bspw. die Vermessungsindustrie) wetterabhängig operieren und nicht von der Ausnahme erfasst sind.

Zum Abschluss wird ausgeführt, dass der Ressourcenbedarf ungenügend abgebildet sei und insbesondere mit einem höheren Aufwand für die Bewirtschaftung von Anfragen, das Erteilen allfälliger Ausnahmebewilligungen und für Kontrollen zu rechnen sei.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass sich das BAZL idealerweise eine einheitliche und zurückhaltende Handhabung von Drohnenflugverboten wünscht. Allerdings lassen die rechtlichen Grundlagen des Bundes explizit den Kantonen und somit auch den Gemeinden Spielraum, um weitergehende Regulierungen zu beschliessen. Sollte dies nicht die «Absicht des Gesetzgebers» gewesen sein, wie in der Vernehmlassungsantwort ausgeführt wird, so hat es der Gesetzgeber gleichzeitig in zahlreichen Revisionen verpasst, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu bereinigen. Gleiches gilt für die Feststellung, dass die vorgesehene Kompetenzdelegation an die Gemeinden relativ offen formuliert ist. Die Formulierungen ergibt sich zu weiten Teilen aus den bundesrechtlichen Vorgaben und versucht, mit der Beschränkung auf besonders schützenswerte Gebiete einen Anstoss zu geben, dass Drohnenflugverbote gut geprüft und gerechtfertigt werden. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass die Kompetenz der Gemeinden zum Erlass von Drohnenverboten nach Auffassung des Regierungsrates bereits besteht und nun konkretisiert und kodifiziert wird. Ebenfalls zu beachten ist, dass die Gemeindeautonomie im Kanton Basel-Landschaft hoch gewichtet wird (vgl. auch § 47a Abs. 2 der Kantonsverfassung) und nicht ohne Not (bestehende) Kompetenzen zum Kanton verschoben werden sollen.

Der Hinweis, dass der explizite Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen das Risiko birgt, dass diese im Falle einer Revision angepasst werden, teilt der Regierungsrat. Entsprechend wurden die Verweise in Abs. 1 und Abs. 2 von § 5a entfernt (vgl. auch Vernehmlassungsantwort des RDRL unten). Da das anzupassende Dekret allerdings generell die Bestimmungen der Luftfahrtgesetzgebung vollzieht, wird in den Titeln Bezug auf die betreffende Stelle im Luftfahrtgesetz genommen. Diese Systematik wurde beibehalten, eine Anpassung würde hier eine Gesamtrevision erforderlich machen.

Die Einschränkung des Geltungsbereichs von zusätzlichen Vorschriften auf die BORS erachtet der Regierungsrat als notwendig an, damit diese entsprechend reagieren können. Die Erarbeitung von nationalen Vorschriften sind zwar in Gang, allerdings aber offensichtlich noch nicht abgeschlossen. Entsprechend sollen die kantonalen Vorschriften beibehalten werden, im Bewusstsein, dass diese bei allfälligen Widersprüchen zu einer dereinst erlassenen nationalen Regelung aufgehoben werden müssten.

Bezüglich der weiteren Ausnahmen (Rehkitzrettung, landwirtschaftliche Arbeiten) wird auf die Diskussion unter der Eingabe des Bauernverbands verwiesen.

Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz (VDGS)

Der VDGS lehnt die Revision vollumfänglich ab. Er erkennt in der Kompetenz der Gemeinden, zusätzliche Vorschriften zu erlassen das Risiko, dass das professionelle Operieren von Drohnen unwirtschaftlich wird und sieht eine weitere Regulierung als nicht zweckdienlich an. Es werde zudem zu wenig gegen fehlbare Drohnenpilotinnen und -piloten unternommen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Wie bereits vorstehend ausgeführt handelt es sich nicht um eine eigentliche Neugewährung von Kompetenzen der Gemeinden zum Erlass von zusätzlichen Vorschriften, sondern um eine Kodifizierung derselbigen. Kommunale Vorschriften zum Drohnenflug sind im Baselbiet bereits seit mehreren Jahren in Kraft und sind nach Auffassung des Regierungsrats in einer grösstmöglichen Gemeindeautonomie begründet. Die Dekretsänderung führt somit nicht unweigerlich zu zusätzlichen Einschränkungen des Drohnenflugs. Und auch, wenn nur der Kanton die Kompetenz zum Erlass von zusätzlichen Vorschriften hätte (wie sie ihm von Bundesrecht wegen zusteht), bedeutet dies nicht, dass mehr oder weniger Regulierung erfolgt. Insofern kann der Regierungsrat die Stellungnahme des VGDS, wonach eine Vorlage über die Zuteilung (resp. Kodifizierung von bereits bestehenden) Kompetenzen zu mehr Vorschriften und damit zur Unwirtschaftlichkeit von Drohnenflügen soll, nicht nachvollziehen.

Bauernverband beider Basel

Der Bauernverband beider Basel unterstützt grundsätzlich die Vorlage, schlägt aber die Streichung von § 5a Abs. 5 Bst. b (ab dem ersten Komma) vor. Damit würden zusätzliche Vorschriften bedingungslos für die Rehkitzrettung und landwirtschaftliche Arbeiten keine Anwendung entfalten. Zudem soll auch die Forstwirtschaft in den Absatz aufgenommen werden. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass entsprechende Einsätze immer kurzfristig nach Wettersituation organisiert werden und auch sonntags erfolgen können. Somit sei immer eine Dringlichkeit gegeben. Gleichzeitig formuliert der Bauernverband die Hoffnung, dass die Gemeinden mit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen zurückhaltend umgehen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Bestimmung in § 5a Abs. 5 Bst. b hat, nebst der Rückmeldung des Bauernverbands, auch in weiteren Vernehmlassungsantworten, wie oben erwähnt, Eingang gefunden. So hat die Mitte eine gleichlautende Forderung gestellt. Auch die SVP und die Gemeinde Biel-Benken fordern die Streichung der Passage, allerdings ohne die Ergänzung für forstwirtschaftliche Arbeiten. Die SVP fordert weiter auch die Aufnahme der Schweizer Armee in die Aufzählung in § 5a Abs. 5 Bst. a. Die GRÜNEN wiederum verlangen nur die Erweiterung durch forstwirtschaftliche Betriebe ohne Streichung der Kriterien. Das BAZL hingegen macht auf die Schwierigkeit der Vereinbarkeit einzelner Ausnahmen mit der Wirtschaftsfreiheit aufmerksam, da praktisch alle (kommerziellen) Drohnenoperateure ihre Einsätze in Abhängigkeit mit den Wetterbedingungen planen müssen (namentlich auch die Bau- und Vermessungsindustrie). Das Amt für Wald beider Basel wiederum verlangt die Streichung der Rehkitzrettung aus der Ausnahmebestimmung, da diese Flüge planbar sind und vor einem Gewitter üblicherweise nicht gemäht werde.

Zu beachten ist, dass diese Bestimmung nur für Flüge in Bereichen gilt, in denen ein durch Gemeinde oder Kanton erlassenes Drohnenflugverbot besteht. Eine allfällige Ausnahmegewilligung ist nur in diesen Verbotszonen notwendig und stellt daher einen seltenen Anwendungsfall dar. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern nun eine zusätzliche Privilegierung der bereits privilegierten Gruppe, während andere zusätzliche Gruppen privilegieren wollen. Ein Teil der Vernehmlassungsantworten fordert hingegen die Streichung einiger oder aller Privilegien. Tatsächlich leuchtet die Argumentation des BAZL ein, wonach die vorgeschlagene Regelung, für gewisse Gruppen von Drohnenbetreibern in speziellen Anwendungsfällen keine Ausnahmegewilligung zu verlangen, eine Ungleichbehandlung darstellt. Der Grund für die Privilegierung, nämlich die Schwierigkeit, Drohneneinsätze in Verbotszonen aufgrund der Wetterbedingungen mit ausreichender Vorlaufzeit zu planen, um noch eine Ausnahmegewilligung einholen zu können, dürfte tatsächlich fast für alle kommerziellen Drohnenbetreiber gelten. So dürften auch handwerkliche Betriebe, Anbieter von Vermessungsdiensten, Luftaufnahmen und Transportdienste vor ähnlichen Schwierigkeiten stehen.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat zur Überzeugung gelangt, die Privilegierung gewisser Gruppen von der Einholung einer Ausnahmegewilligung zu streichen (§ 5a Abs. 5 Bst. b). Es wird an den Behörden liegen, welche Drohnenflugverbotszonen erlassen, einen griffigen Mechanismus zur zeitnahen Gewährung von Ausnahmegewilligungen zu finden. Dies sollte in der Praxis aber durchaus machbar sein und kann beispielsweise durch die Erteilung von Bewilligungen für mehrere Daten, einen gewissen Zeitraum oder auf mündlichem Weg erfolgen. Bst. a, welcher die Behörden und Organisationen der Sicherheit und Rettung betrifft, bleibt aufgrund der anderen Legitimation (Dringlichkeit der Einsätze) erhalten.

Intern (VGD / RDRL)

Die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion VGD (Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft und Amt für Wald und Wild beider Basel) haben sich, nebst dem verwaltungsinternen Mitbericht, auch im Vernehmlassungsverfahren nochmals geäußert. Die VGD verlangt die Streichung der Rehkitzrettung aus § 5a Abs. 5 Bst. b., da diese teils mit mehrjährigen Bewilligungen abgedeckt und so auch planbar sind. Allerdings müssen die Fachstellen Auflagen machen und diese kontrollieren können, was bei einer Ausnahme von der Bewilligungspflicht nicht möglich ist.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich, nebst dem Mitberichtsverfahren, ebenfalls nochmals in der Vernehmlassung geäußert. Er schlägt eine Vereinfachung des Dekretstextes und eine Umformulierung dahingehend vor, dass sich der Text lediglich auf die Zuständigkeiten und nicht auf materielle Vorschriften konzentriert, da grundsätzlich Sinn und Zweck eines Dekrets die Regelung von Zuständigkeiten ist.

Stellungnahme des Regierungsrates

Wie bereits vorstehend unter der Stellungnahme des Bauernverbands beider Basel erwähnt, wurde die Bestimmung in § 5a Abs. 5 Bst. b. gestrichen, womit auch das Anliegen der VGD erfüllt ist.

Die Überlegungen des RDRL wurden berücksichtigt. Es handelt sich dabei um formelle Änderungen, die grundsätzlich nicht den materiellen Regelungsgehalt tangieren. Ausgenommen ist die vorgeschlagene Streichung von Abs. 4, welcher vom RDRL als redundant bezeichnet wird, da die Kompetenz zur Festlegung von Ausnahmegewilligungen mit der Regelungskompetenz einhergeht. Hier ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine explizite Erwähnung im Sinne einer Erinnerung / Klärung, auch aufgrund der Bedeutung der Thematik (vgl. vorstehend Stellungnahme zur Eingabe des Bauernverbands beider Basel) gerechtfertigt ist.

- *Abs. 1 und Abs. 2 wurden umformuliert (Entfernung Referenz auf bundesrechtliche Bestimmungen, die schon im Titel enthalten sind). Das Wort «Areal» wurde in Abs. 2 gestrichen, da es sich um ein Synonym für «Gebiet» handelt.*

- Abs. 3 wurde der Verständlichkeit halber in zwei Sätze getrennt.
- Abs. 5 wurde im Sinne einer Zuständigkeitsregelung (und nicht einer materiellen Bestimmung) umformuliert. Aufgrund der Streichung von Bst. b (vgl. vorstehend) wurde zudem Bst. a aufgehoben und mit dem Einleitungstext von Abs. 5 zusammengeführt.

1.11. Vorstösse des Landrats

Postulat 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden» und Postulat 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür»

Beide Postulate verlangen vom Regierungsrat zu prüfen, wie der Erlass von Drohnenflugverboten resp. -einschränkungen in der Kompetenz der Gemeinden erfolgen kann. Mit dieser Vorlage wurden die Anliegen geprüft und umgesetzt, so dass die Gemeinden künftig rechtssicher, aber in Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben, entsprechende Verbote resp. Einschränkungen erlassen können. Der Regierungsrat beantragt folglich beide Vorstösse zur Abschreibung.

Im bereits abbeschriebenen Postulat [2021/440](#) «Mit Drohnenflügen Rehkitze retten» wurde im Bericht des Regierungsrats unter anderem darauf hingewiesen, dass ein Koordinationsgremium für Drohnenflüge zu bilden ist. Da es dabei allein um die Koordination der Flüge zur Rehkitzrettung geht, wurde diese Thematik nicht in der vorliegenden Teilrevision aufgenommen. Ein Rehkitzrettungskonzept und ein entsprechendes Koordinationsgremium können unabhängig von Anpassungen im Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz erstellt werden.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird gemäss Beilage beschlossen.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»
2. Postulat 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür»

Liestal, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Postulat 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: